

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Geänderten Vorschlag einer fünften Richtlinie des Rates nach
Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g des Vertrages über die
Struktur der Aktiengesellschaft sowie die Befugnisse und
Verpflichtungen ihrer Organe

EG-Dok. 8949/83

Punkt der 577. Sitzung des Bundesrates am 5. Juni 1987

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen
Gemeinschaften (EG),
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Rechtsausschuß (R) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat zu der Vorlage wie folgt Stellung zu
nehmen:

1. Der Bundesrat hält an seiner schon mehrfach vertretenen
Auffassung fest - vgl. z. B. BR-Drucksache 56/85
(Beschluß), Ziffer 1 -, daß die Arbeitnehmer insgesamt in
ihrer kollektiven Eigenschaft als Betriebsangehörige
nicht "Dritte" im Sinne des Artikels 54 Absatz 3 Buch-
stabe g EWGV sind. Die Mitbestimmungsvorschriften des
Richtlinienvorschlags können daher nicht auf diese
Vertragsbestimmungen gestützt werden.

Vielmehr ist es erforderlich, insoweit Artikel 100 E als Rechtsgrundlage heranzuziehen. Dies bedeutet n Auffassung des Bundesrates, daß die Richtlinie vom auch nach dem Inkrafttreten der Einheitlichen Europäischen Akte aus dem Grunde nur mit Einstimmigkeit erlassen werden kann, weil Artikel 100 a Absatz 1 E für Bestimmungen über die Rechte und Interessen Arbeitnehmer und damit für Regelungen über die Mitbestimmung von Arbeitnehmern nicht gilt (Artikel 100 a Abs EWGV).

EG
AS
R
Wi

2. Der Bundesrat hält es aus vertragsrechtlichen Gründen unerläßlich, daß bei einer Harmonisierung gesellschaftsrechtlicher Vorschriften die den Mitgliedstaaten durch Gemeinschaftsrecht wahlweise zur Verfügung gestellten Regelungsmodelle gleichwertig sind. Dies gilt insbesondere auch für Regelungen über die Mitbestimmung von Arbeitnehmern. Die derzeitige Fassung des Vorschlags verfehlt das Ziel einer Harmonisierung dieses Bereichs, weil die zur Auswahl gestellten unterschiedlichen Systeme einer Arbeiternehmerbeteiligung nach der Intensität der Beteiligung keineswegs gleichwertig sind. Die Bundesregierung wird daher gebeten, die Mitbestimmungsregelungen des Richtlinienentwurfs in die Form abzuändern.

Der Bundesrat weist im Hinblick auf die Mitbestimmungsregelungen vor allem auf die Konsequenzen hin, die sich bei fehlender Gleichwertigkeit für eine grenzüberschreitende Verschmelzung von Aktiengesellschaften ergeben würden. Er erinnert an seine Stellungnahme zum Vorschlag für eine zehnte gesellschaftsrechtliche Richtlinie, wonach die in der Bundesrepublik geltenden Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer gewahrt bleiben müssen - vgl. BR-Drucksache 56/85 (Beschluss), Ziffer 2

3. Zu den einzelnen Vorschriften insgesamt

Der Bundesrat hält den Richtlinienvorschlag in vielen Punkten für verbesserungsbedürftig. Er bittet die Bundesregierung, in den weiteren Beratungen insbesondere bei den nachstehend angesprochenen besonders bedeutsamen Regelungen auf Verbesserungen hinzuwirken.

4. Zu Artikel 1 Absatz 2

Im Hinblick auf den deutsch-schweizerischen Vertrag über die Regelung von Fragen, welche die Aufsichtsräte der in der Bundesrepublik Deutschland zum Betrieb von Grenzkraftwerken am Rhein errichteten Aktiengesellschaften betreffen (BGBI. 1957 II S. 262), bittet der Bundesrat die Bundesregierung, auf eine Ergänzung des Artikels 1 Absatz 2 mit dem Ziele hinzuwirken, daß die Richtlinie auf diese Aktiengesellschaften nicht angewendet zu werden braucht.

5. Zu Artikel 2

Sofern die verbindliche Einführung des dualistischen Struktursystems nicht durchsetzbar ist, sollte die wahlweise Zulassung des monistischen Systems nur hingenommen werden, wenn dieses dem dualistischen System hinreichend angenähert bleibt.

6. Zu Artikel 4 ff. (Mitbestimmungsregelungen) insgesamt

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, generell darauf hinzuwirken, daß die Mitbestimmungsregelungen der Richtlinie so gestaltet werden, daß die entsprechenden Vorschriften des deutschen Rechts keine Einschränkungen erfahren müssen und daß Gestaltungsräume für künftige

Änderungen im Betriebsverfassungsgesetz, in den Mitbestimmungsgesetzen und in den mitbestimmungsrelevanten Vorschriften des Aktiengesetzes nicht ohne zwingenden Grund eingeengt werden.

EG
R
Wi

7. Zu Artikel 4 Absatz 1

- a) Um das geltende deutsche Recht beibehalten zu können sollte - jedenfalls zur Klarstellung - auf eine Fassung des Artikels 4 Absatz 1 Satz 1 hingewiesen werden, die es den Mitgliedstaaten ermöglicht, auch für kleine Aktiengesellschaften eine Arbeitnehmerbeteiligung vorzusehen.
- b) Entsprechend dem deutschen Recht sollte für die Berechnung des Schwellenwertes für die Arbeitnehmerbeteiligung auf die regelmäßige und nicht - wie im Richtlinienvorschlag vorgesehen - auf die durchschnittliche Arbeitnehmerzahl abgehoben werden.
- c) Für die Einbeziehung von Arbeitnehmern von Tochtergesellschaften in die für die Mitbestimmung erforderliche Zahl von Arbeitnehmern sollte anstelle der im Richtlinienvorschlag vorgesehenen Regelung auf den Konzernbegriff im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes abgehoben werden.

EG
R
Wi

8. Zu Artikel 4 Absatz 2

Sofern die in Artikel 4 Absatz 2 den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellten Modelle für die Beteiligung von Arbeitnehmern im Sinne einer strikten Alternativität verstanden sein sollten, wird die Bundesregierung gebeten, auf eine Fassung hinzuwirken, die die Beibehaltung deutscher Vorschriften über die gleichzeitige Arbeitnehmervertretung im Aufsichtsrat und die Arbeitnehmerbeteiligung im Wirtschaftsausschuß ermöglicht.

9. Auch die Möglichkeit einer gleichzeitigen Anwendung des Modells der Vereinbarung von Beteiligungsregelungen durch Tarifvertrag sollte durch das Gemeinschaftsrecht nicht ausgeschlossen werden.

Dieser Empfehlung widersprechen der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften und der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Die Empfehlung des Rechtsausschusses, wonach die Möglichkeit der gleichzeitigen Anwendung des Modells der Vereinbarung von Beteiligungsregelungen durch Tarifvertrag neben einem der anderen in dem Richtlinienvorschlag zur Wahl gestellten Arbeitnehmerbeteiligungsmodelle nicht ausgeschlossen werden soll, würde es im Falle ihrer Verwirklichung dem nationalen Gesetzgeber ermöglichen, neben dem jeweils gesetzlich fixierten Modell der Arbeitnehmerbeteiligung Beteiligungsregelungen durch Tarifvertrag zuzulassen. Ungeachtet der Ungewißheit, ob der deutsche Gesetzgeber von einer solchen Möglichkeit überhaupt jemals Gebrauch machen würde, sind die gegen eine solche Lösung zu erhebenden Einwände so gravierend, daß von der Zulassung einer derartigen Option in der Richtlinie von vornherein abgesehen werden sollte. Zu verweisen ist hier vor allem auf verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf die Auswirkungen solcher Tarifvertragsregelungen auf nicht tarifgebundene Arbeitnehmer sowie die fehlende Kompetenz der Tarifpartner zu Regelungen über die innere Organisation der Unternehmen. Außerdem ist die Gefahr nicht von der Hand zu weisen, daß das Verlangen nach weiteren, über die gesetzlichen Regelungen unter Umständen hinausgehenden Mitbestimmungsrechten dann zum Gegenstand von Arbeitskämpfen gemacht werden könnte, was aus wirtschaftspolitischer Sicht unerwünscht wäre.

EG
R
Wi

10. Zu Artikel 4 Absatz 3

Die Bundesregierung wird gebeten, darauf hinzuwirken, daß Artikel 4 Absatz 3 eine Fassung erhält, die es ermöglicht, das im deutschen Recht in den §§ 97 ff. des Aktiengesetzes geregelte Verfahren in bezug auf die Zusammensetzung des Aufsichtsrates beizubehalten.

EG
R
Wi

11. Zu Artikel 4 b Absatz 1

Die Richtlinie sollte es den Mitgliedstaaten überlassen, ob die Arbeitnehmervertreter von den Arbeitnehmern unmittelbar selbst oder nur mittelbar über von ihnen gewählte Wahlmänner zu bestellen sind.

EG
R
Wi

12. Zu Artikel 4 b Absatz 2

Die in Artikel 4 b Absatz 2 vorgesehene Regelung für das Letztentscheidungsrecht der Vertreter der Anteilseigner könnte wegen ihrer unklaren Formulierung die deutschen Mitbestimmungsregelungen einschränken. Es sollte daher darauf hingewirkt werden, daß die Bestimmung eine Fassung erhält, die es den Mitgliedstaaten überläßt, die Art und Weise der Auflösung eines Patts im Aufsichtsorgan zu regeln.

EG
R
Wi

13. Zu Artikel 4 i

Die in Artikel 4 i verbindlich vorgeschriebenen Wahlgrundsätze für die Bestimmung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsorgan würden vielfache Änderungen des deutschen Rechts erforderlich machen. Außerdem ist der Regelungsinhalt dieser Grundsätze weithin sehr unbestimmt. Die Bundesregierung wird daher gebeten, auf Streichung dieser Vorschriften hinzuwirken. Sofern sich dies nicht durchsetzen läßt, sollte eine Änderung und Präzisierung mit dem Ziel angestrebt werden, Auswirkungen auf das geltende deutsche Recht zu verhindern oder zumindest in engen Grenzen zu halten.

14. Zu Artikel 10 Absatz 1

Nach Auffassung des Bundesrates bedarf die in Artikel 10 Absatz 1 vorgesehene Regelung über die Genehmigungsbedürftigkeit von Verträgen, die die Interessen eines Mitglieds des Leitungs- oder des Aufsichtsorgans berühren, angesichts ihrer viel zu weiten Fassung dringend einer Verbesserung im Sinne einer Beschränkung ihres Anwendungsbereichs auf Fälle echter Interessenkollisionen.

15. Zu Artikel 10 Absatz 2

Das in Artikel 10 Absatz 2 vorgesehene Verfahren zur Herbeiführung der Genehmigung des Aufsichtsorgans erscheint zu umständlich und auch zu perfektionistisch. Die Bundesregierung wird gebeten, auf eine Streichung, zumindest aber auf eine wesentliche Vereinfachung hinzuwirken.

16. Zu Artikel 11 Absatz 2

Die Bundesregierung wird gebeten, auf eine Änderung dieser Bestimmung dergestalt hinzuwirken, daß die Entwürfe des Jahresabschlusses und des Lageberichts dem Aufsichtsorgan unverzüglich nach Prüfung durch den Abschlußprüfer mit dessen Prüfungsvermerk vorzulegen sind. Außerdem sollte dafür Sorge getragen werden, daß den Rückversicherungs-Aktiengesellschaften in bezug auf die Frist für die Vorlage der Jahresabschlußunterlagen an den Abschlußprüfer eine dem deutschen Recht entsprechende Fristverlängerung auf 10 Monate eingeräumt wird.

Es erscheint nicht sinnvoll, dem Aufsichtsorgan Feststellung des Jahresabschlusses ungeprüfte Entwürfe zu übermitteln. Eine effiziente und sachgemäße Prüfung der Jahresabschlußunterlagen durch das Aufsichtsorgan ist nämlich in aller Regel erst nach deren vorheriger Prüfung durch den Abschlußprüfer unter Berücksichtigung seiner Feststellungen im Prüfungsvermerk möglich. Es sollte deshalb angestrebt werden, daß das Aufsichtsorgan erst nach erfolgter Abschlußprüfung, dann allerdings unverzüglich, mit den Entwürfen des Jahresabschlusses und des Lageberichts befaßt wird. Von der Festsetzung einer bestimmten Vorlagefrist sollte insoweit abgesehen werden, weil bislang auch keine Fristen für die Durchführung der Abschlußprüfung festgelegt wurden. Unvertretbare bzw. übermäßige Verzögerungen bei der Vorlage der geprüften Abschlußunterlagen an das Aufsichtsorgan dürften damit nicht verbunden sein, zu dem der geprüfte Jahresabschluß mit Bestätigungsvermerk sowie der Lagebericht ohnehin spätestens bis zum 30. (bei kleinen Aktiengesellschaften bis zum 31.12.) dem Abschlußstichtag nachfolgenden Geschäftsjahres offenzulegen sind.

Da die Rückversicherungsunternehmen bei der Erstellung des Jahresabschlusses die Abschlüsse ihrer Zedenten berücksichtigen haben und diese daher zunächst abgewartet werden müssen, sollte den Rückversicherungsunternehmen eine dem deutschen Recht entsprechende Fristverlängerung eingeräumt werden.

EG
R
Wi

17. Zu Artikel 12 Absätze 1 und 2

Es sollte auf eine Änderung des Artikels 12 Absätze 1 und 2 mit dem Ziele hingewirkt werden, die geltendem deutschen Recht bestehende Möglichkeiten beibehalten zu können, daß auch der Aufsichtsrat seine befugte ist, bestimmte Arten von Geschäften seine Zustimmung zu unterwerfen.

18. Zu Artikel 12 Absatz 3

Die Drittwirkung einer notwendigen, aber fehlenden Zustimmung des Aufsichtsorgans zu Beschlüssen des Leitungsorgans sollte abweichend von Artikel 12 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 4 entsprechend der im deutschen Recht gefundenen vermittelnden Lösung geregelt werden.

19. Zu Artikel 14 Absatz 5

Die Bundesregierung wird gebeten, auf die ersatzlose Streichung der Worte "Weisung oder Genehmigung" in Artikel 14 Absatz 5 sowie auf die Klarstellung hinzuwirken, daß die Ersatzpflicht nicht eintritt, wenn die schadenstiftende Handlung der Organmitglieder auf einem gesetzmäßigen Beschluß der Hauptversammlung beruht.

Die in Artikel 14 Absatz 5 vorgesehene Regelung erscheint in wesentlichen Beziehungen verfehlt, weil es in sich widersprüchlich und mit der Stellung der Hauptversammlung als oberstem Organ der Gesellschaft nicht vereinbar ist, wenn das Leitungs- oder das Aufsichtsorgan zivilrechtlich für der Gesellschaft entstandene Schäden aus solchen Handlungen haften soll, die die Verwaltung auf Weisung oder mit Genehmigung der Hauptversammlung vorgenommen hat. Mit der vorgeschlagenen Streichung wird daher bezweckt, daß die abweichenden Regelungen in §§ 93 Absatz 4 und 116 Aktiengesetz beibehalten werden können und gegenüber der Gesellschaft weiterhin ein Haftungsausschluß für die Mitglieder der Verwaltungsorgane bei Handeln entsprechend einem Beschluß der Hauptversammlung statuiert werden kann.

EG
R
Wi

20. Zu Artikel 16 Absatz 2

Die in Artikel 16 Absatz 2 vorgesehene Regelung, daß Gericht Aktionären die Kosten eines von ihnen selbst als Verfahrensbeteiligten durchgeführten Schadensersatzprozesses auferlegen kann, sollte - aus verfassungsrechtlichen Gründen (Artikel Abs. 1 GG) - keinesfalls hingenommen werden. Es handelt sich lediglich eine gemeinschaftsrechtliche Regelung darin in Betracht, wer letztlich die Prozeßkosten zu tragen hat.

EG
R
Wi

21. Zu Artikel 27 Absatz 3

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, auf Ergänzung des Artikels 27 Absatz 3 in der Richtlinie hinzuwirken, daß die nach deutschem Recht bestehende Möglichkeit des Vollmachtsstimmrechts für den, der an der Versammlung teilnimmt, beibehalten werden kann, weil andernfalls insbesondere bei großen Publikumsgesellschaften erhebliche Verringerung der Präsenz in der Hauptversammlung zu besorgen wäre.

EG
R
Wi

22. Zu Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe a

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, auf Ergänzung des Richtlinienvorschlages in der Richtlinie hinzuwirken, daß die nach § 135 Absatz 2 und 9 Aktiengesetzes bestehende Möglichkeit der Fünfzige-Monats-Vollmacht beibehalten werden kann, weil sonst Präsenzen in den Hauptversammlungen zurückgehen würden und die Gefahr des Entstehens von Zufallsmehrheiten bestünde.

23. Zu Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe c

Der Bundesrat hält die in Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe c vorgesehene Regelung für unpraktikabel, weil nach ihr alle Kreditinstitute und Aktionärsvereinigungen jeden ihnen bekannten Aktionär zur Vollmachtserteilung auffordern müßten, auch wenn er seine Aktien nur bei einem Institut hinterlegt hat.

24. Zu Artikel 29

Die in Artikel 29 Satz 2 Buchstabe b vorgesehene Regelung, daß das Teilnehmerverzeichnis für die Hauptversammlung würde dazu führen, daß das nach deutschem Recht zulässige Vollmachtstimmrecht für den, den es angeht, aufgegeben werden müßte. Dies erscheint jedoch aus den zu Artikel 27 Absatz 3 dargelegten Gründen nicht akzeptabel.

25. Zu Artikel 30 Absatz 1

Die Bundesregierung wird gebeten, darauf hinzuwirken, daß Satz 3 in Artikel 30 Absatz 1 ersatzlos gestrichen wird.

Die in Artikel 30 Absatz 1 Satz 3 vorgesehene Vorlagepflicht zur Einsichtnahme jedes Aktionärs in den Prüfungsbericht des Abschlußprüfers ist wegen der damit zwangsläufig verbundenen Veröffentlichung des Prüfungsberichts nachdrücklich abzulehnen und sollte daher entfallen. Zu berücksichtigen ist dabei insbesondere, daß Gegenstand eines Prüfungsberichts interne und vertrauliche Geschäftsvorgänge sind, deren Bekanntmachung nach außen der Gesellschaft erheblichen Schaden zufügen könnte. Das muß im Interesse der Unternehmen unbedingt vermieden werden.

Außerdem müßte befürchtet werden, daß die Prüfungsberichte bei Bekanntwerden in der Öffentlichkeit gegen der bisherigen Praxis künftig nicht mehr Informationen enthielten, auf die die Verwaltungen der Gesellschaften dringend angewiesen sind, so daß die Aussagekraft der Berichte zum Nachteil der Gesellschaften vermutlich wesentlich geschmälert würde. Eine Streichung der Vorschrift könnte schließlich die in § 321 Absatz 3 HGB und § 170 Absatz 1 Aktiengesetz normierte Regelung, wonach der Prüfungsbericht nur dem Vorstand und dem Aufsichtsrat zugänglich zu machen beibehalten werden.

EG
R
Wi

26. Zu Artikel 34

Der Bundesrat hält den in Artikel 34 Buchstabe d vorgesehenen Ausschluß des Stimmrechts des Aktionärs der Entscheidung der Hauptversammlung über die Zustimmung zu Verträgen zwischen dem Aktionär und der Gesellschaft für nicht sachgerecht. Dies gilt insbesondere für Verschmelzungs- und Unternehmensverträge bei denen normalerweise einer der beteiligten Vertragspartner Mehrheitsaktionär der anderen Gesellschaft ist. Ein Stimmverbot hätte in solchen Fällen zur Folge, daß solche Verträge von der Zustimmung nur der ausstehenden Aktionäre abhängig wären. Artikel 34 Buchstabe d sollte daher gestrichen werden.

EG
R
Wi

27. Zu Artikel 42

Die Bundesregierung wird gebeten, auf eine Ergänzung oder Klarstellung des Artikels 42 mit dem Ziele hinzuwirken, daß für die Anfechtbarkeit eines Beschlusses der Hauptversammlung das im deutschen Recht bestehende Kausalitätserfordernis von Verstößen gegen gesetzl

Vorschriften beibehalten werden kann. Ferner sollte klargestellt werden, daß es sich bei den in Artikel 42 aufgeführten Gründen, aus denen ein Beschluß der Hauptversammlung nichtig oder vernichtbar ist, um Mindestregelungen handelt, so daß die Mitgliedstaaten nicht gehindert sind, weitere Fälle der Nichtigkeit oder Vernichtbarkeit solcher Beschlüsse vorzusehen.

28. Zu Artikel 43

Die Bundesregierung wird gebeten, insbesondere auch im Interesse einer vermeidbaren Belastung der Gerichte auf eine Klarstellung dahin hinzuwirken, daß die nach deutschem Recht bestehende Möglichkeit beibehalten werden kann, die Nichtigkeit von Beschlüssen der Hauptversammlung auch ohne Klage geltend machen zu können.

29. Zu Artikel 50 Absatz 1

Sofern mit der in Artikel 50 Absatz 1 vorgesehenen Regelung zum Ausdruck gebracht wird, daß andere Organe als die Hauptversammlung gemeinschaftsrechtlich von der Entscheidung über die Gewinnverwendung ausgeschlossen sein sollen, bestünden hiergegen erhebliche Bedenken. Insbesondere würde eine derartige Regelung auch eine erhebliche Minderung der Kompetenzen des der Mitbestimmung unterliegenden Aufsichtsrates bedeuten, die nicht hingenommen werden kann.

EG
R
Wi

30. Zu Artikel 63 b

Der Bundesrat weist darauf hin, daß die Mitgliedstaaten aufgrund der in Artikel 63 b Absatz 1 a und Absatz 2 Buchstabe a und c vorgesehenen Übergangsregelungen zahlreiche Gesellschaften von der Beteiligung der Arbeitnehmer ausnehmen könnten. Hierdurch würde aber die vertragsrechtlich erforderliche Harmonisierung des Rechts der Arbeitnehmerbeteiligung in Frage gestellt.

EG
R
Wi

31. Zu Artikel 63 d

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, auf eine Änderung des Artikels 63 d hinzuwirken, die die Beibehaltung des Tendenzschutzes für Unternehmen mit koalitionspolitischen Aufgaben ermöglicht.

Beschluß
des Bundesrates

zum

Geänderten Vorschlag einer fünften Richtlinie des Rates nach Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g des Vertrages über die Struktur der Aktiengesellschaft sowie die Befugnisse und Verpflichtungen ihrer Organe

EG-Dok. 8949/83.

Der Bundesrat hat in seiner 577. Sitzung am 5. Juni 1987 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat hält an seiner schon mehrfach vertretenen Auffassung fest - vgl. z. B. BR-Drucksache 56/85 (Beschluß), Ziffer 1 -, daß die Arbeitnehmer insgesamt in ihrer kollektiven Eigenschaft als Betriebsangehörige nicht "Dritte" im Sinne des Artikels 54 Absatz 3 Buchstabe g EWGV sind. Die Mitbestimmungsvorschriften des Richtlinien-vorschlags können daher nicht auf diese Vertragsbestimmungen gestützt werden.

Vielmehr ist es erforderlich, insoweit Artikel 100 EWGV als Rechtsgrundlage heranzuziehen. Dies bedeutet nach Auffassung des Bundesrates, daß die Richtlinie vom Rat auch nach dem Inkrafttreten der Einheitlichen Europäischen Akte aus dem Grunde nur mit Einstimmigkeit erlassen werden kann, weil Artikel 100 a Absatz 1 EWGV für Bestimmungen über die Rechte und Interessen der Arbeitnehmer und damit für Regelungen über die Mitbestimmung von Arbeitnehmern nicht gilt (Artikel 100 a Abs. 2 EWGV).

...

Der Bundesrat hält es aus vertragsrechtlichen Gründen für unerlässlich, daß bei einer Harmonisierung gesellschaftsrechtlicher Vorschriften die den Mitgliedstaaten durch Gemeinschaftsrecht wahlweise zur Verfügung gestellten Regelungsmodelle gleichwertig sind. Dies gilt insbesondere auch für Regelungen über die Mitbestimmung von Arbeitnehmern. Die derzeitige Fassung des Vorschlags verfehlt das Ziel einer Harmonisierung dieses Bereichs, weil die zur Auswahl gestellten unterschiedlichen Systeme einer Arbeiternehmerbeteiligung nach der Intensität der Beteiligung keineswegs gleichwertig sind. Die Bundesregierung wird daher gebeten, die Mitbestimmungsregelungen des Richtlinienvorschlags in dieser Form abzulehnen.

Der Bundesrat weist im Hinblick auf die Mitbestimmungsregelungen vor allem auf die Konsequenzen hin, die sich bei fehlender Gleichwertigkeit für eine grenzüberschreitende Verschmelzung von Aktiengesellschaften ergeben würden. Er erinnert an seine Stellungnahme zum Vorschlag für eine zehnte gesellschaftsrechtliche Richtlinie, wonach die in der Bundesrepublik geltenden Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer gewahrt bleiben müssen - vgl. BR-Drucksache 56/85 (Beschluß), Ziffer 2 -.

2. Zu den einzelnen Vorschriften insgesamt

Der Bundesrat hält den Richtlinienvorschlag in vielen Punkten für verbesserungsbedürftig. Er bittet die Bundesregierung, in den weiteren Beratungen insbesondere bei den nachstehend angesprochenen besonders bedeutsamen Regelungen auf Verbesserungen hinzuwirken.

3. Zu Artikel 1 Absatz 2

Im Hinblick auf den deutsch-schweizerischen Vertrag über die Regelung von Fragen, welche die Aufsichtsräte der in der Bundesrepublik Deutschland zum Betrieb von Grenz-

kraftwerken am Rhein errichteten Aktiengesellschaften betreffen (BGBI. 1957 II S. 262), bittet der Bundesrat die Bundesregierung, auf eine Ergänzung des Artikels 1 Absatz 2 mit dem Ziele hinzuwirken, daß die Richtlinie auf diese Aktiengesellschaften nicht angewendet zu werden braucht.

4. Zu Artikel 2

Sofern die verbindliche Einführung des dualistischen Struktursystems nicht durchsetzbar ist, sollte die wahlweise Zulassung des monistischen Systems nur hingenommen werden, wenn dieses dem dualistischen System hinreichend angenähert bleibt.

5. Zu Artikel 4 ff. (Mitbestimmungsregelungen) insgesamt

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, generell darauf hinzuwirken, daß die Mitbestimmungsregelungen der Richtlinie so gestaltet werden, daß die entsprechenden Vorschriften des deutschen Rechts keine Einschränkungen erfahren müssen und daß Gestaltungsräume für künftige Änderungen im Betriebsverfassungsgesetz, in den Mitbestimmungsgesetzen und in den mitbestimmungsrelevanten Vorschriften des Aktiengesetzes nicht ohne zwingenden Grund eingeengt werden.

6. Zu Artikel 4 Absatz 1

- a) Um das geltende deutsche Recht beibehalten zu können, sollte - jedenfalls zur Klarstellung - auf eine Fassung des Artikels 4 Absatz 1 Satz 1 hingewirkt werden, die es den Mitgliedstaaten ermöglicht, auch für kleine Aktiengesellschaften eine Arbeitnehmerbeteiligung vorzusehen.

- b) Entsprechend dem deutschen Recht sollte für die Berechnung des Schwellenwertes für die Arbeitnehmerbeteiligung auf die regelmäßige und nicht - wie im Richtlinien-vorschlag vorgesehen - auf die durchschnittliche Arbeitnehmerzahl abgehoben werden.
- c) Für die Einbeziehung von Arbeitnehmern von Tochtergesellschaften in die für die Mitbestimmung maßgebliche Zahl von Arbeitnehmern sollte anstelle der im Richtlinien-vorschlag vorgesehenen Regelung auf den Konzernbegriff im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes abgehoben werden.

7. Zu Artikel 4 Absatz 2

Sofern die in Artikel 4 Absatz 2 den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellten Modelle für die Beteiligung der Arbeitnehmer im Sinne einer strikten Alternativität zu verstehen sein sollten, wird die Bundesregierung gebeten, auf eine Fassung hinzuwirken, die die Beibehaltung der deutschen Vorschriften über die gleichzeitige Arbeitnehmervertretung im Aufsichtsrat und die Arbeitnehmerbeteiligung im Wirtschaftsausschuß ermöglicht.

8. Zu Artikel 4 Absatz 3

Die Bundesregierung wird gebeten, darauf hinzuwirken, daß Artikel 4 Absatz 3 eine Fassung erhält, die es ermöglicht, das im deutschen Recht in den §§ 97 ff. des Aktiengesetzes geregelte Verfahren in bezug auf die Zusammensetzung des Aufsichtsrates beizubehalten.

9. Zu Artikel 4 b Absatz 1

Die Richtlinie sollte es den Mitgliedstaaten überlassen, ob die Arbeitnehmersvertreter von den Arbeitnehmern unmittelbar selbst oder nur mittelbar über von ihnen gewählte Wahlmänner zu bestellen sind.

10. Zu Artikel 4 b Absatz 2

Die in Artikel 4 b Absatz 2 vorgesehene Regelung für das Letztentscheidungsrecht der Vertreter der Anteilseigner könnte wegen ihrer unklaren Formulierung die deutschen Mitbestimmungsregelungen einschränken. Es sollte daher darauf hingewirkt werden, daß die Bestimmung eine Fassung erhält, die es den Mitgliedstaaten überläßt, die Art und Weise der Auflösung eines Patts im Aufsichtsorgan zu regeln.

11. Zu Artikel 4 i

Die in Artikel 4 i verbindlich vorgeschriebenen Wahlgrundsätze für die Bestimmung der Arbeitnehmersvertreter im Aufsichtsorgan würden vielfache Änderungen des deutschen Rechts erforderlich machen. Außerdem ist der Regelungsinhalt dieser Grundsätze weithin sehr unbestimmt. Die Bundesregierung wird daher gebeten, auf Streichung dieser Vorschriften hinzuwirken. Sofern sich dies nicht durchsetzen läßt, sollte eine Änderung und Präzisierung mit dem Ziel angestrebt werden, Auswirkungen auf das geltende deutsche Recht zu verhindern oder zumindest in engen Grenzen zu halten.

12. Zu Artikel 10 Absatz 1

Nach Auffassung des Bundesrates bedarf die in Artikel 10 Absatz 1 vorgesehene Regelung über die Genehmigungsbedürftigkeit von Verträgen, die die Interessen eines Mitglieds des Leitungs- oder des Aufsichtsorgans berühren, angesichts ihrer viel zu weiten Fassung dringend einer Verbesserung im Sinne einer Beschränkung ihres Anwendungsbereichs auf Fälle echter Interessenkollisionen.

13. Zu Artikel 10 Absatz 2

Das in Artikel 10 Absatz 2 vorgesehene Verfahren zur Herbeiführung der Genehmigung des Aufsichtsorgans erscheint zu umständlich und auch zu perfektionistisch. Die Bundesregierung wird gebeten, auf eine Streichung, zumindest aber auf eine wesentliche Vereinfachung hinzuwirken.

14. Zu Artikel 11 Absatz 2

Die Bundesregierung wird gebeten, auf eine Änderung dieser Bestimmung dergestalt hinzuwirken, daß die Entwürfe des Jahresabschlusses und des Lageberichts dem Aufsichtsorgan unverzüglich nach Prüfung durch den Abschlußprüfer mit dessen Prüfungsvermerk vorzulegen sind. Außerdem sollte dafür Sorge getragen werden, daß den Rückversicherungs-Aktiengesellschaften in bezug auf die Frist für die Vorlage der Jahresabschlußunterlagen an den Abschlußprüfer eine dem deutschen Recht entsprechende Fristverlängerung auf 10 Monate eingeräumt wird.

Es erscheint nicht sinnvoll, dem Aufsichtsorgan zur Feststellung des Jahresabschlusses ungeprüfte Entwürfe zu übermitteln. Eine effiziente und sachgemäße Prüfung der Jahresabschlußunterlagen durch das Aufsichtsorgan ist

nämlich in aller Regel erst nach deren vorheriger Prüfung durch den Abschlußprüfer unter Berücksichtigung seiner Feststellungen im Prüfungsvermerk möglich. Es sollte deshalb angestrebt werden, daß das Aufsichtsorgan erst nach erfolgter Abschlußprüfung, dann allerdings unverzüglich, mit den Entwürfen des Jahresabschlusses und des Lageberichts befaßt wird. Von der Festsetzung einer bestimmten Vorlagefrist sollte insoweit abgesehen werden, weil bislang auch keine Fristen für die Durchführung der Abschlußprüfung festgelegt wurden. Unvertretbare bzw. übermäßige Verzögerungen bei der Vorlage der geprüften Abschlußunterlagen an das Aufsichtsorgan dürften damit nicht verbunden sein, zumal der geprüfte Jahresabschluß mit Bestätigungsvermerk sowie der Lagebericht ohnehin spätestens bis zum 30.09. (bei kleinen Aktiengesellschaften bis zum 31.12.) des dem Abschlußstichtag nachfolgenden Geschäftsjahres offenzulegen sind.

Da die Rückversicherungsunternehmen bei der Erstellung des Jahresabschlusses die Abschlüsse ihrer Zedenten zu berücksichtigen haben und diese daher zunächst abgewartet werden müssen, sollte den Rückversicherungsunternehmen eine dem deutschen Recht entsprechende Fristverlängerung eingeräumt werden.

15. Zu Artikel 12 Absätze 1 und 2

Es sollte auf eine Änderung des Artikels 12 Absätze 1 und 2 mit dem Ziele hingewirkt werden, die nach geltendem deutschen Recht bestehende Möglichkeiten beibehalten zu können, daß auch der Aufsichtsrat selbst befugt ist, bestimmte Arten von Geschäften seiner Zustimmung zu unterwerfen.

16. Zu Artikel 12 Absatz 3

Die Drittwirkung einer notwendigen, aber fehlender Zustimmung des Aufsichtsorgans zu Beschlüssen des Leitungsorgans sollte abweichend von Artikel 12 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 4 entsprechend der im deutschen Recht gefundenen vermittelnden Lösung geregelt werden.

17. Zu Artikel 14 Absatz 5

Die Bundesregierung wird gebeten, auf die ersatzlose Streichung der Worte "Weisung oder Genehmigung" in Artikel 14 Absatz 5 sowie auf die Klarstellung hinzuwirken, daß die Ersatzpflicht nicht eintritt, wenn die schadenstiftende Handlung der Organmitglieder auf einem gesetzmäßigen Beschluß der Hauptversammlung beruht.

Die in Artikel 14 Absatz 5 vorgesehene Regelung erscheint in wesentlichen Beziehungen verfehlt, weil es in sich widersprüchlich und mit der Stellung der Hauptversammlung als oberstem Organ der Gesellschaft nicht vereinbar ist, wenn das Leitungs- oder das Aufsichtsorgan zivilrechtlich für der Gesellschaft entstandene Schäden aus solchen Handlungen haften soll, die die Verwaltung auf Weisung oder mit Genehmigung der Hauptversammlung vorgenommen hat. Mit der vorgeschlagenen Streichung wird daher bezweckt, daß die abweichenden Regelungen in §§ 93 Absatz 4 und 116 Aktiengesetz beibehalten werden können und gegenüber der Gesellschaft weiterhin ein Haftungsausschluß für die Mitglieder der Verwaltungsorgane bei Handeln entsprechend einem Beschluß der Hauptversammlung statuiert werden kann.

18. Zu Artikel 16 Absatz 2

Die in Artikel 16 Absatz 2 vorgesehene Regelung, daß das Gericht Aktionären die Kosten eines von ihnen nicht selbst als Verfahrensbeteiligten durchgeführten Schadensersatzprozesses auferlegen kann, sollte - auch aus verfassungsrechtlichen Gründen (Artikel 103 Abs. 1 GG) - keinesfalls hingenommen werden. Es kommt lediglich eine gemeinschaftsrechtliche Regelung darüber in Betracht, wer letztlich die Prozeßkosten zu tragen hat.

19. Zu Artikel 27 Absatz 3

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, auf eine Ergänzung des Artikels 27 Absatz 3 in der Richtung hinzuwirken, daß die nach deutschem Recht bestehende Möglichkeit des Vollmachtsstimmrechts für den, den es angeht, beibehalten werden kann, weil andernfalls insbesondere bei großen Publikumsgesellschaften eine erhebliche Verringerung der Präsenz in der Hauptversammlung zu besorgen wäre.

20. Zu Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe a

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, auf eine Ergänzung des Richtlinienvorschlags in der Richtung hinzuwirken, daß die nach § 135 Absatz 2 und 9 des Aktiengesetzes bestehende Möglichkeit der Fünfzehn-Monats-Vollmacht beibehalten werden kann, weil sonst die Präsenzen in den Hauptversammlungen zurückgehen würden und die Gefahr des Entstehens von Zufallsmehrheiten bestünde.

21. Zu Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe c

Der Bundesrat hält die in Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe c vorgesehene Regelung für unpraktikabel, weil nach ihr alle Kreditinstitute und Aktionärsvereinigungen jeden ihnen bekannten Aktionär zur Vollmachtserteilung auffordern müßten, auch wenn er seine Aktien nur bei einem Institut hinterlegt hat.

22. Zu Artikel 29

Die in Artikel 29 Satz 2 Buchstabe b vorgesehene Regelung, daß das Teilnehmerverzeichnis für die Hauptversammlung würde dazu führen, daß das nach deutschem Recht zulässige Vollmachtstimmrecht für den, den es angeht, aufgegeben werden müßte. Dies erscheint jedoch aus den zu Artikel 27 Absatz 3 dargelegten Gründen nicht akzeptabel.

23. Zu Artikel 30 Absatz 1

Die Bundesregierung wird gebeten, darauf hinzuwirken, daß Satz 3 in Artikel 30 Absatz 1 ersatzlos gestrichen wird.

Die in Artikel 30 Absatz 1 Satz 3 vorgesehene Vorlagepflicht zur Einsichtnahme jedes Aktionärs in den Prüfungsbericht des Abschlußprüfers ist wegen der damit zwangsläufig verbundenen Veröffentlichung des Prüfungsberichts nachdrücklich abzulehnen und sollte daher entfallen. Zu berücksichtigen ist dabei insbesondere, daß Gegenstand eines Prüfungsberichts interne und vertrauliche Geschäftsvorgänge sind, deren Bekanntmachung nach außen der Gesellschaft erheblichen Schaden zufügen könnte. Das muß im Interesse der Unternehmen unbedingt vermieden werden.

Außerdem müßte befürchtet werden, daß die Prüfungsberichte bei Bekanntwerden in der Öffentlichkeit entgegen der bisherigen Praxis künftig nicht mehr alle Informationen enthielten, auf die die Verwaltungen der Gesellschaften dringend angewiesen sind, so daß die Aussagekraft der Berichte zum Nachteil der Gesellschaften vermutlich wesentlich geschmälert würde. Durch eine Streichung der Vorschrift könnte schließlich die in § 321 Absatz 3 HGB und § 170 Absatz 1 Aktiengesetz normierte Regelung, wonach der Prüfungsbericht nur dem Vorstand und dem Aufsichtsrat zugänglich zu machen ist, beibehalten werden.

24. Zu Artikel 34

Der Bundesrat hält den in Artikel 34 Buchstabe d vorgesehenen Ausschluß des Stimmrechts des Aktionärs bei der Entscheidung der Hauptversammlung über die Zustimmung zu Verträgen zwischen dem Aktionär und der Gesellschaft für nicht sachgerecht. Dies gilt insbesondere für Verschmelzungs- und Unternehmensverträge, bei denen normalerweise einer der beteiligten Vertragspartner Mehrheitsaktionär der anderen Gesellschaft ist. Ein Stimmverbot hätte in solchen Fällen zur Folge, daß solche Verträge von der Zustimmung nur der außenstehenden Aktionäre abhängig wären. Artikel 34 Buchstabe d sollte daher gestrichen werden.

25. Zu Artikel 42

Die Bundesregierung wird gebeten, auf eine Ergänzung oder Klarstellung des Artikels 42 mit dem Ziele hinzuwirken, daß für die Anfechtbarkeit eines Beschlusses der Hauptversammlung das im deutschen Recht bestehende Kausalitätserfordernis von Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften

beibehalten werden kann. Ferner sollte klargestellt werden, daß es sich bei den in Artikel 42 aufgeführten Gründen, aus denen ein Beschluß der Hauptversammlung nichtig oder vernichtbar ist, um Mindestregelungen handelt, so daß die Mitgliedstaaten nicht gehindert sind, weitere Fälle der Nichtigkeit oder Vernichtbarkeit solcher Beschlüsse vorzusehen.

26. Zu Artikel 43

Die Bundesregierung wird gebeten, insbesondere auch im Interesse einer vermeidbaren Belastung der Gerichte auf eine Klarstellung dahin hinzuwirken, daß die nach deutschem Recht bestehende Möglichkeit beibehalten werden kann, die Nichtigkeit von Beschlüssen der Hauptversammlung auch ohne Klage geltend machen zu können.

27. Zu Artikel 50 Absatz 1

Sofern mit der in Artikel 50 Absatz 1 vorgesehenen Regelung zum Ausdruck gebracht wird, daß andere Organe als die Hauptversammlung gemeinschaftsrechtlich von der Entscheidung über die Gewinnverwendung ausgeschlossen sein sollen, bestünden hiergegen erhebliche Bedenken. Insbesondere würde eine derartige Regelung auch eine erhebliche Minderung der Kompetenzen des der Mitbestimmung unterliegenden Aufsichtsrates bedeuten, die nicht hingenommen werden kann.

28. Zu Artikel 63 b

Der Bundesrat weist darauf hin, daß die Mitgliedstaaten aufgrund der in Artikel 63 b Absatz 1 a und Absatz 2 Buchstabe a und c vorgesehenen Übergangsregelungen zahlreiche

Gesellschaften von der Beteiligung der Arbeitnehmer ausnehmen könnten. Hierdurch würde aber die vertragsrechtlich erforderliche Harmonisierung des Rechts der Arbeitnehmerbeteiligung in Frage gestellt.

29. Zu Artikel 63 d

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, auf eine Änderung des Artikels 63 d hinzuwirken, die die Beibehaltung des Tendenzschutzes für Unternehmen mit koalitionspolitischen Aufgaben ermöglicht.